

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2025

Freitag, den 11. April 2025

Nr. 7

Stadt Osnabrück

Ordnung

über die für Sportanlagen der Stadt Osnabrück zu erhebenden Entgelte (EntgO Sport) in der Fassung vom 01. 04. 2025 (Ortsrecht II 3.10)

Teil I

Entgelte für Sportanlagen

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Benutzergruppen

- (1) Für die Höhe des Entgeltes bei der Benutzung durch Vereine und andere Gemeinschaften ist in der Regel folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgebend:

Gruppe A

Vereine und Fachverbände, die dem Stadtsportbund Osnabrück e.V. angehören (Amateure) und DLRG, auch wenn sie Veranstaltungen und Lehrgänge des Bezirks Osnabrück ausrichten; städtische allgemeinbildende- und Berufsschulen sowie städtische und von der Stadt geförderte Kindergärten, öffentlich anerkannte Jugendorganisationen aus der Stadt Osnabrück, Volkshochschule der Stadt Osnabrück.

Gruppe B

Sporttreibende, anerkannte gemeinnützige Vereine und Gruppen, die nicht dem Stadtsportbund Osnabrück e.V. angehören; nichtstädtische Schulen; auswärtige gemeinnützige Sportvereine; Amateur-Sportverbände, auch wenn ein Osnabrücker Verein

oder Verband Ausrichter ist; Betriebssportgruppen, Bundeswehr, Landespolizei etc.

Gruppe C

Vertrags- oder Lizenzspielermannschaften sowie Einrichtungen und sonstige Sportgruppen, die kommerzielle Ziele verfolgen.

- (2) Die Benutzergruppe A unterteilt sich unter Bezugnahme auf die aktive Jugendarbeit in die Gruppen A 1 bis A 4. Grundlage sind die vom Stadtsportbund Osnabrück e.V. zum 01. 01. eines jeden Jahres gemeldeten Zahlen. Ab Inkrafttreten dieser Ordnung werden folgende Jugendanteile zugrunde gelegt:

Gruppe	Jugendanteil
A 1	ab 30,01 %
A 2	20,01 – 30,00 %
A 3	10,01 – 20,00 %
A 4	0 – 10,00 %

- (3) Benutzen Angehörige verschiedener Benutzergruppen gemeinsam eine Anlage, so richtet sich das Entgelt nach der jeweils höheren Benutzergruppe.

§ 2

Entgelte bei Überlassung an Berufssportler

Für die Überlassung von Sportanlagen an Berufssportler, die nicht unter Gruppe C fallen, trifft die Fachbereichsleitung im Einzelfall besondere Vereinbarungen.

§ 3

Berechnung der Nutzungszeit

Das Entgelt nach den §§ 4 und 5 wird für die Zeit von der Eröffnung bis zur Schließung der Sportanlage für den beantragten Zweck berechnet.

B. Entgelte für sportliche Übungszwecke

§ 4

Von Gruppen zu entrichtende Entgelte

		<u>Gruppen Euro</u>					
	Berechnungseinheit	A 1	A 2	A 3	A 4	B	C
(1) Freianlagen							
Spielfelder einschl. Nebenanlagen	Stunde	2,75	3,75	4,50	15,00	45,00	90,00
	Halbjahreswostd.*	55,00	75,00	90,00	300,00	900,00	1800,00
(2) Überdachte Anlagen							
Spiel- und Sporthallen je Halleneinheit	Stunde	2,75	3,75	4,50	15,00	45,00	90,00
	Halbjahreswostd.*	55,00	75,00	90,00	300,00	900,00	1800,00

* Halbjahreswochenstunde: wöchentlich eine bestimmte Stunde für den Zeitraum 01. 04. - 30. 09. oder 01.10. - 31. 03.

C. Entgelte für sportliche Veranstaltungen

§ 5

Überlassung der Anlagen

(1) **Freianlagen**

a) **Spielefelder einschl. Nebenanlagen**

- Gruppe A 1 - 2,75 Euro je angefangene Stunde
- Gruppe A 2 - 3,75 Euro je angefangene Stunde
- Gruppe A 3 - 4,50 Euro je angefangene Stunde
- Gruppe A 4 - 15,00 Euro je angefangene Stunde
- Gruppe B - 45,00 Euro je angefangene Stunde
- Gruppe C - 90,00 Euro je angefangene Stunde

(2) **Überdachte Anlagen**

Spiel- und Sporthallen je Halleneinheit

- Gruppe A 1 - 2,75 Euro je angefangene Stunde
- Gruppe A 2 - 3,75 Euro je angefangene Stunde
- Gruppe A 3 - 4,50 Euro je angefangene Stunde
- Gruppe A 4 - 15,00 Euro je angefangene Stunde
- Gruppe B - 45,00 Euro je angefangene Stunde
- Gruppe C - 90,00 Euro je angefangene Stunde

D. Entgelte für sonstige Leistungen

§ 6

Vermietung von Sportgeräten

- (1) Soweit Geräte für einen befristeten Zeitraum zu entbehren sind, können sie außerhalb der Anlage vermietet werden. Hierfür werden je Tag als Mietzins 1 % des Anschaffungswertes erhoben.
- (2) Von der Benutzergruppe A wird für die erste Woche kein Entgelt erhoben, danach berechnet sich das Entgelt nach Absatz 1.

§ 7

Entgelte für die wirtschaftliche Tätigkeit der Vereine auf städtischen Sportanlagen

- (1) Bei wirtschaftlicher Tätigkeit im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen der Fachverbände, Vereine und Sportgruppen werden die folgenden Entgelte erhoben:

	<u>Gruppen-Euro</u>		
	A	B	C
a) für die Aufstellung von bis zu zwei Verkaufsständen (Grundbetrag)	frei	60,00	75,00
b) für jeden angemeldeten Betriebstag	frei	15,00	20,00

Für jeden weiteren Verkaufsstand werden die Entgelte nach Abs. 1 erhoben.

- (2) Über die im Laufe eines Jahres regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

E. Ergänzende Vorschriften

§ 8

Absehen vom Entgelt

- (1) Die Fachbereichsleitung ist ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen von der Festsetzung eines Entgeltes ganz oder teilweise abzusehen. Dies gilt

insbesondere für bedeutende Meisterschaften, besondere Vorbereitung auswärtiger Mannschaften auf Meisterschaftsspiele in höheren Spielklassen in Osnabrück, internationale Sportveranstaltungen von besonderem Rang sowie sportliche Lehrgänge auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene und für die Talentförderung sowie von den Sportverbänden ausgerichtete Freizeit- oder Breitensportveranstaltungen, an denen jeder teilnehmen kann.

- (2) In den Fällen, in denen sich die Stadt aufgrund einer Förderung von Projekten durch Dritte deren Förderrichtlinien unterwerfen muss, ist ganz oder teilweise auf die Erhebung von Entgelten zu verzichten, sofern es die Förderrichtlinien des Dritten verlangen oder es zur Erlangung der Förderung notwendig ist.

§ 9

Entgelte in besonderen Fällen

- (1) a) Für nichtsportliche Veranstaltungen in Turn- und Sporthallen wird je Tag und Halleneinheit ein Entgelt erhoben in Höhe von: 300,00 Euro
Das Entgelt ermäßigt sich bei Erwachsenen auf 200,00 Euro und bei Jugendlichen bis 18 Jahre auf 100,00 Euro wenn ein Zusammenhang mit einer sportlichen Nutzung besteht. Darin eingeschlossen sind Vor- und Nachlaufzeiten für den Auf- und Abbau.
- b) Für nichtsportliche Veranstaltungen in anderen städtischen Sporteinrichtungen wird von Fall zu Fall ein Entgelt festgesetzt, das über den Sätzen des § 5 Abs. 1, Gruppe C, liegt.
- (2) Für die in dieser Ordnung nicht geregelte Fälle wird im Einzelfall ein besonderes Entgelt festgesetzt.

Teil II

Schlussvorschriften

§ 10

Entgelte bei Nichtbenutzung überlassener Anlagen bzw. Überschreitung von Benutzungszeiten

- (1) Für überlassene, aber nicht benutzte Anlagen wird eine Pauschale von 50,00 Euro erhoben.
- (2) Bei Überschreitung beantragter und überlassener Benutzungszeiten werden für die überschrittene Zeit zusätzlich zum Entgelt nach §§ 4 und 5 anteilige Betriebskosten in Höhe von 25,00 Euro für jede angefangene Stunde erhoben.
- (3) Bei Nutzung von Anlagen ohne Überlassung gilt Abs. 2 entsprechend.

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. 04. 2025 in Kraft.

Osnabrück, den 18. 03. 2025

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (46,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.